

Service für Leser der IZW-Beratungsbriefe

Wann kann ein Arbeitnehmer privat krankenversichert sein?

Gerade junge, gut verdienende Arbeitnehmer legen bisweilen gesteigerten Wert darauf, sich privat krankenzuversichern, weil sie dann niedrigere Beiträge bezahlen und bessere Leistungen bekommen.

Eine private Krankenversicherung funktioniert nämlich ganz anders als die gesetzliche. Der Beitrag bei der gesetzlichen richtet sich nach dem Einkommen und die Leistungen sind relativ standardisiert. Bei der privaten richtet sich der Beitrag hingegen nach dem versicherungsmathematisch kalkulierten Risiko und ist vom Einkommen unabhängig.

Für Sie als Arbeitgeber ist dieses Thema deshalb wichtig, weil Ihnen Haftungsgefahren drohen, falls Sie jemanden zu Unrecht nicht bei der „Gesetzlichen“ anmelden.

Wer darf sich privat krankenversichern?

Diese früher einmal einfache Frage ist seit 2007 recht kompliziert.

Zunächst muss man zwei Fragestellungen auseinanderhalten, die häufig vermischt werden:

1. Wer darf sich privat krankenversichern?
2. Wer ist versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Im Grundsatz kann sich jeder privat krankenversichern. Sie schütteln den Kopf? Es ist aber so: **Jeder** Arbeitnehmer könnte theoretisch neben seiner gesetzlichen Krankenversicherung eine private Vollversicherung abschließen. Das macht natürlich keiner, aber möglich wäre es.

Die richtige Frage ist also streng genommen nicht: „Wer darf sich privat krankenversichern?“, sondern „Wer ist versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung?“

Und letztere Frage „Wer ist versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung?“ ist bei Arbeitnehmern seit 2007 recht kompliziert geworden.

Gefahr für Sie als Arbeitgeber: Wenn Sie einen Arbeitnehmer nicht bei der gesetzlichen Krankenversicherung anmelden in dem Irrglauben, er sei versicherungsfrei, müssen Sie u. U. später für einige Jahre die Beiträge zur „Gesetzlichen“ nachzahlen. Sie können sich nicht davor schützen durch den Hinweis, derjenige sei doch privat versichert gewesen und die „Gesetzliche“ hätte keinen Cent an Krankheitskosten bezahlen müssen.

Die alte Rechtslage bis 2006 war noch einfach: Früher kam es nur darauf an, ob jemand voraussichtlich die „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ (künftig hier nur „Grenze“ genannt) überschreitet. War das der Fall, war er in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei und konnte sich daher privat versichern.

Jahr	normale JAEG-Grenze	Besondere Grenze *
2003	45.900 €	41.400 €
2004	46.350 €	41.850 €
2005	46.800 €	42.300 €
2006	47.250 €	42.750 €
2007	47.700 €	42.750 €
2008	48.150 €	43.200 €
2009	48.600 €	44.100 €
2010	49.950 €	45.000 €
2011	49.500 €	44.550 €

* gilt für alle, die am 31.1.2002 privat versichert waren.

Seit 2007 wurde es kompliziert, denn die damalige „Große Koalition“ hatte sich darauf geeinigt, die privaten Krankenversicherer zurückzudrängen und die gesetzlichen Krankenversicherungen zu stärken. Deshalb kam ein „GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz“, das bestimmte, dass jeder Arbeitnehmer, der aus der „Gesetzlichen“ raus will, erst mal **drei Jahre lang** die Grenze überschreiten muss. Erst nach Ablauf des dritten Jahres wird er versicherungsfrei.

(Ausblick 2011: Schwarz-gelb will den Wechsel in die „Private“ wieder vereinfachen, das ist aber noch nicht beschlossen.)

Beispiel: Susi Müller hat ihr Examen mit Bestnoten abgeschlossen und fängt daher am 01.01. 2011 mit einem hervorragenden Gehalt in Höhe von 60.000 Euro im Jahr an. Nach alter 2005er-Rechtslage hätte sie sofort privat krankenversichert sein können.

Nach der neuen Rechtslage überschreitet sie zwar die Grenze (49.500 Euro), aber sie muss die Grenze eben drei Jahre überschreiten, also 2011, 2012 und 2013. Frühestens zum 31.12.2013 scheidet Susi Müller aus der gesetzlichen Krankenversicherung aus und kann sich ab 2014 privat krankenversichern.

Eintritt während des Jahres

Hier ist das „Gemeine“, dass die Grenze **nicht** zeitanteilig berechnet wird. Man müsste also so gut verdienen, dass man sogar bei Eintritt während des Jahres noch über die Grenze kommt.

Würde Susi Müller mit ihren 60.000 Euro Jahresgehalt also am 01.10.2010 anfangen, nützt ihr das für 2010 nichts, weil sie von Oktober bis Dezember 2010 „nur“ 15.000 Euro verdient.

Anderes Beispiel:

Stefan Meier trifft es noch besser und vereinbart zum Berufsstart sogar ein Gehalt von 100.000 Euro im Jahr. Er fängt am 01.07.2010 an und verdient somit 2010 schon 50.000 Euro, überschreitet also die Grenze schon 2010. Damit kann er schon zum 31.12.2012 aus der gesetzlichen Pflichtversicherung ausscheiden.

Sonderfall Arbeitgeberwechsel

Hat jemand schon in seiner vorherigen Arbeitsstätte drei Jahre die Grenze überschritten und ist versicherungsfrei und wechselt nun zu Ihnen, dann bleibt er versicherungsfrei. Er muss nun also nicht etwa wieder von vorn drei Jahre in der gesetzlichen Pflichtversicherung absolvieren. Er bleibt aber nur dann versicherungsfrei, wenn er die Grenze auch weiterhin überschreitet.

Beispiel: Otto Schulze hat die Grenze in den letzten vier Jahren immer überschritten. Zum 1. 1. 2011 wechselt er den Arbeitgeber und bezieht dort ein Jahresgehalt von 50.000 Euro. Schulze bleibt also versicherungsfrei und muss nicht etwa drei Jahre abwarten.

Wie würden Sie diesen Fall beurteilen? (Vorsicht Falle!)

Karl Wagner fängt am 01.01.2011 bei Ihnen an – Jahresgehalt 60.000 Euro. Er legt vor: Gehaltsabrechnung 12/2010 seines alten Arbeitgebers. Jahreslohnsumme ebenfalls 60.000. Sie sehen auf der Gehaltsabrechnung: Kein gesetzlicher KV-Beitrag.

Also klarer Fall – nicht pflichtversichert? Kann sein, muss aber nicht. Wenn Wagner erst 2009 zu Arbeiten angefangen hat und sein alter Arbeitgeber die Versicherungspflicht nicht richtig geprüft hat, kann es sein, dass er 2011 noch gesetzlich krankenversichert sein muss. Führen Sie keine Beiträge ab, haften Sie für 6905,25 Euro (44.550 Euro Beitragsbemessungsgrenze 2011 x 15,5 Prozent Beitragssatz)

Um das korrekt prüfen zu können, brauchen Sie die Lohnbelege der letzten drei Jahre. Nehmen Sie diese unbedingt zu Ihren Lohnunterlagen.

Wollen Sie 100-prozentige Sicherheit? Dann holen Sie eine Auskunft bei der Krankenkasse ein. – auch wenn Ihr Arbeitnehmer protestiert und meint „Bis jetzt ist doch alles gut gegangen – wir wollen doch keine schlafenden Hunde wecken.“

Was Ihnen nichts nützt: Den Arbeitnehmer einfach bei der Sozialversicherung anmelden, Schlüssel für KV auf „frei“ setzen und sich denken: „Dann soll sich doch die Krankenkasse melden, wenn sie was will.“ Krankenkassen verharren oft in jahrelangem Tiefschlaf, um dann bei einer Prüfung ungeniert für Jahre nachzukassieren.

Weitere gefährliche Fälle:

Selbständigkeit: Stefanie hat als Angestellte bis 2009 im Jahr 55 000 Euro verdient (privat versichert) und machte sich 2010 selbständig. Sie blieb privat versichert. 2011 gibt sie Selbständigkeit auf und fängt wieder als Angestellte an – mit 65 000 Gehalt. Versicherungsfrei? Nein, denn Stefanie war nicht die letzten drei Jahre über der JAVG-Grenze beschäftigt. Stefanie muss 2011 bis 2013 gesetzlich versichert bleiben.

Unbemerktes Unterschreiten der Grenze: Sonja verdiente seit 2002 stets 60.000 Euro, 2008 arbeitete sie Teilzeit (30.000 Euro), 2009 wieder voll (60.000 Euro). Ihr Arbeitgeber unternahm nichts. 2010 wechselt Sie den Arbeitgeber. Das Gehalt bleibt bei 60.000 Euro.

Ihr neuer Chef sieht die Gehaltsabrechnung des alten Arbeitgebers an: Eintritt 01.01.2002 – krankenversicherungsfrei. Klarer Fall von Privatversicherung. Denkste. Sabine ist pflichtversichert von 2009 bis 2011.

Ausnahmen von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht:

1. Mini-Jobber
 2. Arbeitnehmer über 55, die nicht genug „gesetzliche“ Jahre hinter sich haben (§ 6 Abs. 3a SGB V)
 3. Arbeitnehmer, die sich nach § 8 SGB V haben befreien lassen
- (Es gibt noch weitere Sonderfälle, die wir hier aber nicht im Detail abhandeln können.)

Fazit

Ein Arbeitnehmer muss seit 2007 die **Jahresarbeitsentgeltgrenze drei Jahre lang überschritten haben und auch (voraussichtlich) weiterhin übersteigen**, um aus der gesetzlichen Krankenversicherung auszuscheiden.

Falls Sie jemanden zu Unrecht als „versicherungsfrei“ schlüsseln, haften Sie für die gesetzlichen Beiträge. Prüfen Sie also genau und holen Sie in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Krankenkasse ein.